



Häufig gestellte Fragestellungen zu den Beschlusstexten der BK vom 21.10.2010

(Fassung 25.01.2011,
geänderte bzw. ergänzte Fragen sind ggü. der letzten Fassung in rot markiert)

Um Ihnen im Umgang mit den neuen Regelungen Sicherheit zu geben, bieten wir Ihnen mit dieser Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen (FAQs) und Antworten eine Hilfestellung. Es werden sich in den nächsten Wochen sicherlich weitere Fragen ergeben, die dann entsprechend ergänzt werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Fallen Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Berufsausbildung in der Anlage 2 eingruppiert sind, aber organisatorisch dem Pflegedienst zugeordnet sind (Arzthelferinnen, MTA etc.) in den Geltungsbereich der Anlage 31 / Pflege(TVöD-K)?

Diese Mitarbeiter fallen nicht unter den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32. In den Geltungsbereich fallen die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen, die in Anhang D der Anlagen 31 und 32 näher beschrieben sind.

2. Besitzstand

- 2.1. Inwieweit besteht ein ehегattenbezogener Besitzstand bei einem Wechsel der Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich der Ziffer fort (z. B. Der Mitarbeiter ist durch Tod des Ehegatten nicht mehr verheiratet Ziffer 1 sondern verwitwet Ziffer 2)?

Bei einem Systemwechsel, z. B. von Anlage 2d auf Anlage 33, wird der Besitzstand zu einem Stichtag festgestellt. In die Berechnung fließt auch der ehегattenbezogene Besitzstand gem. § 3 der Anlage 1b zu den AVR mit ein. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen haben keinen Einfluss auf den am Stichtag festgestellten Besitzstand. Ausnahme: Kinderzulage gem. Abschnitt 5 der Anlage 1 zu den AVR siehe § 3 (7) Anhang D zu Anlage 33 zu den AVR.

- 2.2. Inwiefern kann der Besitzstand hinsichtlich der Kinderzulage, z. B. bei Sonderurlaub eines Mitarbeiters, zum Stichtag des Inkrafttretens der Beschlüsse wieder aufleben?

Die Frage des Sonderurlaubs ist in § 3 (5) Anhang D der jeweiligen Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlagen 30 bis 33 geregelt. Danach ist für die Berechnung der Monatsvergütung, die in die Vergleichsberechnung einfließt, auf den Zeitpunkt vor dem Sonderurlaub abzustellen. Gemäß § 3 (3) gehört zur Monatsvergütung wiederum die Kinderzulage.

Nicht geregelt ist der Fall, dass nach Umstellung die Kinderzulage zunächst wegfällt, später aber der Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG oder dem BGGG wieder auflebt. Der Wortlaut der Regelung sieht eine Ausnahme, d. h. eine Erhöhung der Besitzstandszulage zu einem späteren Zeitpunkt, nicht vor. Für eine spätere Erhöhung der Besitzstandszulage könnte jedoch die Regelung in § 3 (6) hilfsweise herangezogen werden. Dort ist für die Änderung der Arbeitszeit eine dynamische Anpassung der

Besitzstandszulage vorgesehen. Die explizite Erwähnung in diesem Fall zeigt jedoch eher, dass dies eine systematische Ausnahme ist. Weiterhin ergibt sich aus den Protokollen der Verhandlungskommission, dass ursprünglich in § 3 Abs. 8 folgende Formulierung vorgesehen war: „... als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird. ...“ Das Wort „ununterbrochen“ wurde jedoch in den Verhandlungen wieder gestrichen. Daraus kann man den Rückschluss ziehen, dass eine Aufstockung der Besitzstandszulage gewollt war. Vom Wortlaut der Regelung ist dies aber nicht gedeckt.

- 2.3. Ist in Bezug auf die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen bei der Überforderungsklausel die „Einrichtung“ nach MAVO gemeint?

Gemeint ist die Einrichtung gem. § 7 (1) Allg. Teil der AVR in der der Mitarbeiter beschäftigt ist. Dies entspricht aber insoweit dem Einrichtungsbegriff in § 1 (1) der MAVO. Das bedeutet, dass die Bruttopersonalkosten aller Mitarbeiter, also auch der Anlage 2, in den Vergleich der Gesamtpersonalkosten einzubeziehen sind.

- 2.4. Entsprechend der Überforderungsklausel kann bei einer Überforderung der Einrichtung von mehr als drei Prozent die Einführung des Leistungsentgelts für längstens drei Jahre ausgesetzt werden. In diesem Fall erhöht sich die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter für die Dauer dieser Maßnahme entsprechend. Ist dies so zu verstehen, dass die zu zahlende, aber ausgesetzte Leistungskomponente betragsmäßig (individuell) dennoch auf die Besitzstandszulage der Bestandsmitarbeiter in diesem Drei-Jahres-Zeitraum aufgeschlagen wird? Damit entfielen jedoch für einen Teil der Bestandsmitarbeiter die Ersparnis.

Verteuerungen ergeben sich beim Umstieg nur durch die Bestandsmitarbeiter, die im neuen System teurer werden. Dies allein führt zu Personalkostensteigerungen im Vergleich Vorher – Nachher. Daher muss bei diesen Mitarbeitern auch der Anstieg gemildert werden. Dies geschieht durch das Streichen der Leistungszulage. Neue Mitarbeiter werden ebenfalls von der Streichung erfasst. Bei der Gruppe der Bestandsmitarbeiter mit Besitzstand wird zwar rechnerisch auch die Leistungszulage gekürzt, da sie dann aber eine um diese Kürzung geringere Vergütung im Vergleich Vorher – Nachher hätten, ist für den Zeitraum der Kürzung die Besitzstandszulage entsprechend zu erhöhen.

- 2.5. In den Bestimmungen zur Überleitung und den Besitzständen gibt es keinen Hinweis zur Bezahlung von Überstunden, Überstundenzeitzuschlägen und sonstigen Zeitzuschlägen, die noch zur Zeit der bisherigen Anlagen angefallen sind. In den Überleitungsbestimmungen TVöD hieß es, dass diese so zu zahlen wären, als wäre der Mitarbeiter ausgeschieden. Wie ist hier bei den Anlagen 30 bis 33 zu verfahren?

Das Fehlen einer expliziten, abweichenden Regelung spricht dafür, die Bezahlung von Überstunden, Überstundenzeitzuschlägen und sonstigen Zeitzuschlägen nach den Regelungen abzuwickeln und zu vergüten, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gültig waren.

- 2.6. Bei der Ermittlung des Besitzstandes ist das Leistungsentgelt und / oder die Sozialkomponente bei der Ermittlung des neuen Jahresentgeltes zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt und / oder die Sozialkomponente ist in 2011 monatlich zu zahlen. Neben den ständigen Monatsentgelten können unständige Entgeltbestandteile einbezogen werden. Was muss passieren, wenn betrieblich diese unständigen Entgeltbestandteile einbezogen werden, nachdem die Überleitung erfolgt ist. Ist die Besitzstandszulage dann zu kürzen?

Die Ermittlung der Besitzstandszulage ist eine Stichtagsbetrachtung. Vereinbaren die Betriebsparteien vor Ort ab dem Jahr 2012 die Einbeziehung unständiger Entgeltbestandteile ändert dies nichts an der Berechnung der Besitzstandszulage.

- 2.7. In das neue Jahresentgelt fließt die Jahressonderzahlung ein. Was muss passieren, wenn zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht bekannt ist, welche unständigen Entgeltbestandteile für Januar 2011 (für den Überleitungsmonat) einfließen?

Für die variablen Vergütungsbestandteile kann nur eine Prognose angestellt werden. Um für die Frage der Besitzstandsermittlung eine gute Vergleichsgrundlage zu erhalten, ist zu empfehlen, dass man für die Faktoren z. B. Anzahl der Überstunden, Anzahl der Bereitschaftsdienste den Bemessungszeitraum des Jahres 2010 als Basis für die Ermittlung der Jahressonderzahlung heranzieht, bei der Berechnung der Vergütung jedoch die neuen Werte heranzieht. Nur mit dieser Berechnungsmethode lässt sich eine Aussage darüber treffen, was der Mitarbeiter, bei gleichen tatsächlichen Gegebenheiten (gleiche Anzahl an Überstunden, ...), aber anderen Vergütungswerten im neuen System verdient hätte. Diese Aussage wiederum ist relevant für die Frage eines Anspruchs auf eine Besitzstandszulage.

- 2.8. Fließen die Wechselschicht- und Schichtzulage in die Ermittlung des Besitzstandes ein?

Vom Wortlaut ist die Regelung hier nicht eindeutig. In die Ermittlung des Monatsentgelts fließt das Tabellenentgelt und regelmäßig gezahlte Zulagen. Der Begriff „regelmäßig“ wurde nicht näher definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man darunter jedoch etwas periodisch Wiederkehrendes, was auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Zwar ist die Wechselschicht- und Schichtzulage eine monatliche Zulage, allerdings knüpft sie wiederum an über den Monatszeitraum hinausgehende Zeiträume an (Fünf- und Sieben-Wochenfrist) und fällt nicht zwangsläufig jeden Monat an. Darüber hinaus kann es bei dem betroffenen Mitarbeiter je nach Dienstplangestaltung auch zu Wechseln zwischen Schicht- und Wechselschichtzulage kommen, die der Höhe nach divergieren, so dass das Kriterium der Regelmäßigkeit nicht erfüllt ist. Die Wechselschicht- und Schichtzulage ist daher nicht einzubeziehen.

- 2.9. Die Kinderzulage Anlage 1, Abschnitt V soll in die Besitzstandszulage einfließen. Kinderzulagen bei den Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis vor dem 01.07.2008 bestanden hat, unterliegen möglicherweise noch Konkurrenzregeln. Das gleiche gilt für § 3 der Anlage 1b. Wenn diese Beträge in die Besitzstandszulage einfließen und eine Teilzeitbeschäftigung vorhanden ist, können sich abweichende Zahlungen ergeben. Ist das hinzunehmen?

Auch hier gilt, dass die Ermittlung der Besitzstandszulage eine Stichtagsbetrachtung ist. Nachträgliche Änderungen bleiben außer Betracht. Die Regelung kennt von diesem Prinzip eigentlich nur die Abweichung in § 3 VI bei Änderungen der Arbeitszeit, bei der eine dynamische Anpassung der Besitzstandszulage erfolgt und die Ausnahme in § 3 VII bei entsprechender großzügiger Auslegung (siehe auch 2.2.) Aber auch in diesen Fällen lebt die Besitzstandszulage höchstens in der ursprünglichen Höhe wieder auf.

- 2.10. Gemäß § 3 VII der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlagen 30 bis 33 ist die Besitzstandszulage um den Anteil der Kinderzulage zu kürzen. Ist der Besitzstand dann nur um den Anteil Anlage 1, Abschnitt V zu kürzen? Oder ist hiervon auch 1/12 des Kinderbetrags in der Weihnachtsspendung ($25,56 \text{ €} / 12 = 2,13 \text{ €}$) abzuziehen. Ist außerdem der (Anteil Kinderzulage x Zuwendungsprozentsatz / 12) abzuziehen? Was passiert

mit dem Anteil § 3, Anlage 1b, wenn dieser bei Alleinerziehenden nur wegen des Vorhandenseins von Kindern gezahlt wurde und alle Kinder wegfallen?

Die Besitzstandszulage ist, da in § 3 VII der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlagen 30 bis 33 nur auf Anlage 1, Abschnitt V Bezug genommen wird, auch nur in dieser Höhe zu kürzen.

- 2.11. Ist die Besitzstandszulage bei der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen? Ist die Besitzstandszulage Teil der Urlaubsvergütung? Ist die Besitzstandszulage ein ZVK-pflichtiger Anteil?

Der Wortlaut ist, was die Berücksichtigung angeht, eindeutig. Gemäß § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird eine Durchschnittsbetrachtung der Vergütung im Zeitraum Juli, August und September angestellt, in die zukünftig als ein Vergütungsbestandteil auch die Besitzstandszulage einfließt. Es stellt sich die Frage, ob dies zum Überleitungszeitpunkt zur Vermeidung eines Zirkelschlusses, anders betrachtet werden kann, da tatsächlich ja noch nichts bezahlt wurde. Um diesen Zirkelschluss zu vermeiden, bleibt keine andere Möglichkeit, als bei der Berechnung des Besitzstandes die Jahressonderzahlung ohne den Besitzstand zu rechnen, da bei einem Zirkelschluss eine Prognose nicht möglich ist. Das kann von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht gewollt gewesen sein.

Der Wortlaut steht dem nicht entgegen, da für die Frage der Berücksichtigung des Besitzstandes bei der Jahressonderzahlung zum Zeitpunkt der Umstellung keine explizite Regelung getroffen wurde. Die Besitzstandszulage ist bei der Berechnung der Urlaubsvergütung zu berücksichtigen und auch ein ZVK-pflichtiger Anteil.

- 2.12. Es ist nicht ersichtlich, wie die Mitarbeiter in KR 14 in die Anlagen 31 und 32 zu überführen sind (EG 12a?).

Mitarbeiter, die im neuen System nicht abgebildet sind, werden nicht überführt. Diese Mitarbeiter können in den bisherigen Anlagen verbleiben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit gegeben, diese Mitarbeiter nicht mehr tariflich zu regeln.

- 2.13. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Besitzstandsregelungen der Anlagen 30 bis 33 sind bei der Vergleichsberechnung die neuen Werte aus der zeitgleich mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Anlage von der Regionalkommission festgelegten Vergütungstabelle zugrunde zu legen. Hier besteht die Frage, ob für 2010 im Rahmen der Vergleichsjahresvergütung nur eine Erhöhung um 1,2 Prozent oder aber um weitere 0,6 Prozent erfolgen muss.

In der Arbeitsrechtlichen Kommission wird zu diesem Punkt im Dezember eine Klarstellung beschlossen. Die Unsicherheiten entstehen deswegen, weil die Umstellung mit Vergütungserhöhungen zusammenfällt. Deshalb soll nun klarstellend in die Anlagen aufgenommen werden, dass, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anlagen 30 bis 33 mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammenfällt, die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 und der erhöhten Entgelttabelle in der jeweiligen Anlage erfolgt. Der derzeitige Wortlaut deckt diese Auslegung nicht.

- 2.14. Wird bei Änderung der Tätigkeit und damit Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe die Besitzstandszulage weiter zusätzlich gezahlt, abgebaut oder fällt sie weg?

Bei Änderung der Tätigkeit und damit einem Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage weiter zusätzlich gezahlt. Ein Abschmelzen oder eine Anrechnung bei Tarifsteigerungen oder dem Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe ist nicht vorgesehen. Einzige Ausnahme hiervon bildet der Fall des Wegfalls der Voraussetzungen des Kindergeldbezugs. In diesem Fall wird die Besitzstandszulage um den "Kinderzulagenanteil" gekürzt.

- 2.15. Wie werden die Zeiten bei der Überleitung in den Anlagen 31 und 32 berücksichtigt? Werden die ermittelten Jahre auf die KR-Anwendungstabelle oder die Grundtabelle angerechnet?

Bei der Überleitung sind die ermittelten Jahre fiktiv auf die neue Stufensystematik unter Berücksichtigung aller Sonderregelungen anzurechnen. Diese Sonderregelungen sind integraler Bestandteil der neuen Anlagen und eine Anwendung nur auf die Grundtabelle wäre systematisch falsch, da es im Prinzip diese Grundtabelle so gar nicht gibt, sondern diese immer mit den Sonderregelungen gesehen werden muss, was einen dann zur KR-Anwendungstabelle bringt.

- 2.16. Die Eingruppierung von Führungskräften nach Anlage 2d zu den AVR berücksichtigte häufig die Platzzahl oder alternativ eine Gruppenzahl, z. B. Leiter eines Heimes der Erziehungshilfe mit 90 Plätzen oder 8 Gruppen ist eingruppiert in Vergütungsgruppe 3 Ziffer 4 mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe 2 Ziffer 1. Nach Anlage 33 zu den AVR ist dies nunmehr nur noch nach der Platzzahl geregelt. Der Leiter mit mindestens 90 Plätzen ist in S 18 eingruppiert. Derjenige mit weniger als 90 Plätzen ist in S 17 eingruppiert. Nunmehr werden aber alle aus Anlage 2d Vergütungsgruppe 3 mit Aufstieg nach 2 laut Anhang E in die S 18 übergeleitet. Dies bedeutet, dass auch Mitarbeiter, die z. B. nur 82 Plätze in 8 Gruppen haben, in S 18 übergeleitet werden. Neueingestellte vergleichbare Mitarbeiter aber nur noch in die S 17 kommen. Ist Anhang E zwingend anzuwenden und als eine Art „Besitzstandsüberleitung“ zu werten?

Nein, es bestand Einigkeit, dass Anhang E lediglich Hilfscharakter hat. Entscheidend für die Eingruppierung sind allein die Entgeltgruppenbeschreibungen in Anhang B.

3. Tarifierhöhungen und Einmalzahlungen

- 3.1. Welche Ansprüche haben ausgeschiedene Mitarbeiter oder Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis ruht, bezogen auf die Einmalzahlungen? Inwieweit sind Zahlungen anteilig zu berechnen?

In den Anlagen 31 bis 33 wird hinsichtlich der Einmalzahlung für das Jahr 2011 in § 12a auf mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt (auch Urlaubs -und Krankenentgelt) im Fälligkeitsmonat Januar 2011 abgestellt. Mitarbeiter, die vor Januar 2011 ausgeschieden sind, haben damit keinen – auch keinen anteiligen – Anspruch.

- 3.2. Gelten die Einmalzahlungen auch für Ärzte? (Ärzte haben nach TV Ärzte/VKA 400,00 € in 2010 erhalten)

Eine Einmalzahlung für Ärzte wurde weder für das Jahr 2010 noch für das Jahr 2011 in Anlage 30 aufgenommen. Soweit eine Übernahme der Regelungen der Anlage 30 durch die Regionalkommissionen erst nach Januar 2011 erfolgt, haben die Ärzte allerdings einen Anspruch – wie alle anderen Mitarbeiter – mit Ausnahme der Auszubildenden, Praktikanten

und Schüler auf eine Einmalzahlung in Höhe von 240,00 €, soweit sie im Januar einen Tag Anspruch auf Entgelt gehabt haben (Anlage 1 IIIa zu den AVR).

3.3. Haben auch nebenberuflich geringfügig Beschäftigte Anspruch auf die Einmalzahlung in 2011?

Ja, sofern sie im Januar einen Tag Anspruch auf Entgelt haben. Allerdings erhalten sie nur den Teilbetrag, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten entspricht.

4. **Altersteilzeit**

4.1. Welche Regelungen gelten für Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der Beschlüsse im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 20.10.2010 Altersteilzeit beantragt haben? Sind die Anträge rückwirkend anzuerkennen und umzusetzen?

Soweit diese Anträge abgelehnt wurden, geschah dies, weil keine entsprechende Rechtsgrundlage in der AVR vorhanden war. Diese abgelehnten Anträge müssen nicht nochmals neu behandelt werden. Allerdings steht es den Mitarbeitern frei, einen erneuten Antrag, der in die Zukunft gerichtet ist, zu stellen.

5. **Arbeitszeit**

5.1. In welchem Verhältnis stehen die neuen Arbeitszeitregelungen zu Anlage 5?

Die neuen Arbeitszeitregelungen regeln die Arbeitszeit abschließend in den neuen Anlagen. Anlage 5 ist ausdrücklich aus dem Geltungsbereich der jeweiligen Anlagen ausgenommen.

5.2. In § 1 (2) der Anlage 32 sind die Anlagen 5b und 5c der AVR von der künftigen Anwendung auf Pflegekräfte nicht ausgenommen, obwohl die Anlage 32 eigene Arbeitszeitregelungen enthält.

Die Anlagen 5b und 5c zu den AVR verweisen in § 3(2) Anlage 5b bzw. § 2 (1) Anlage 5c darauf, dass das Mobilzeitkonto bzw. das Langzeitkonto an die Stelle des Ausgleichszeitraums gem. § 1 Abs. 1 der Anlage 5 tritt. Auf Ausgleichszeiträume der neuen Anlagen 30 bis 33 wird nicht verwiesen, so dass die Regelungen der Anlagen 5b und 5c keine Anwendung finden.

5.3. Was für Konsequenzen haben die neuen Arbeitszeitregelungen auf bestehende Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit, z. B. Mobilzeitvereinbarungen?

Diese Vereinbarungen sind entsprechend den neuen Regelungen anzupassen.

5.4. Kann der Ausgleichszeitraum von einem Jahr durch Dienstvereinbarung abweichend geregelt werden?

Aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann auf Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und § 12 des ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden (siehe § 3 (4) Anlage 30, § 2 (4) der Anlagen 31 bis 33). Gem. § 7 (1) 1.b.) ArbZG kann per Dienstvereinbarung ein anderer Ausgleichszeitraum festgelegt werden. Diese Möglichkeit der Abweichung gilt gem. § 7 (4) ArbZG auch

für kirchliche Regelungen. Von dieser Möglichkeit wurde in den Anlagen 30-33 Gebrauch gemacht. Es wurde eine Öffnungsklausel zur Festlegung abweichender Ausgleichszeiträume per Dienstvereinbarung aufgenommen, die eine Abweichung aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen gestattet (siehe § 3 (4) der Anlage 30, § 2(4) der Anlagen 31-33)

- 5.5. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 3 der Anlage 30 sind Zeitzuschläge für Arbeit an Feiertagen sowie Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden vorgesehen. Beide Absätze bestimmen, dass weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge nicht bestehen. Es wird die Frage nach der Bedeutung dieser Ausschlussregelung gestellt. Ist damit eine Addition von Zeitzuschlägen für Feiertagsarbeit und Nachtarbeit ausgeschlossen?

Nein, der Satz, dass weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge nicht bestehen bezieht sich auf die Regelungen des § 7, d. h. alle Ansprüche betreffend Zeit- und Nachtzuschläge für Bereitschaftsdienst sind abschließend in § 8 geregelt.

6. Geringfügig Beschäftigte

- 6.1. Ist mit nebenberuflich geringfügig Beschäftigten durch den Wegfall des Dekretes ein Änderungsvertrag erforderlich?

In § 3 des Abschnitt IIa in Anlage 1 wird die Möglichkeit eingeräumt, einzelvertraglich eine pauschale Stundenvergütung zu vereinbaren. Dabei sind in jedem Fall die festgelegten Untergrenzen zu beachten. D. h. es bedarf auf jeden Fall einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Anwendung der Neuregelung. Ohne eine solche Vereinbarung gilt nach dem Auslaufen bischöflicher Sonderregelungen die AVR mit allen Konsequenzen.

7. Regionalkommissionsbeschluss NRW

- 7.1. Ist der Beschluss so auszulegen, dass ein Anspruch immer dann besteht, wenn im Fälligkeitszeitpunkt (Juni 2011) ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht? Es wird u. a. die Auffassung vertreten, dass sowohl Sinn und Zweck der Einmalzahlung (Vergütungserhöhung für das Jahr 2010) als auch die Tatsache, dass die „individuelle“ Monatsvergütung Dezember 2010 für die Bezahlung maßgebend ist, dafür sprechen, dass auch im Monat Dezember 2010 konkludent ein Beschäftigungsverhältnis bestehen muss.

Nein, es kommt allein darauf an, dass der Mitarbeiter einen Tag im Fälligkeitsmonat Anspruch auf Dienstbezüge hatte. Diese Regelung sollte nicht auf den Referenzmonat ausgeweitet werden. Dagegen spricht, dass die Regionalkommission NRW den Fall, dass im Referenzmonat nicht gearbeitet wurde, explizit geregelt hat und für diesen Fall auf die Regelung in Anlage 1 Abschnitt XIV Absatz 3d verwiesen wird.

- 7.2. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit Müttern / Vätern in Elternzeit und Mitarbeitern, die ein sog. Sabbatjahr nehmen, umzugehen ist, wenn diese gerade im Juni 2011 keine Bezüge erhalten. Diese sind nicht erwähnt und hätten somit keinen Anspruch auf die Einmalzahlung, obgleich sie 2010 gearbeitet haben.

Ja, diese Mitarbeiter haben keinen Anspruch! Dies ist die Konsequenz aus der Stichtagsregelung.

- 7.3. Für Neumitarbeiter, die im Dezember 2010 keine Bezüge erhalten haben, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Beschäftigungsverhältnis bestand, ergibt sich ebenfalls die Frage, welche Vergütung dann zugrunde zu legen ist. Findet die Anlage 1 Abschnitt XIV auch entsprechend Anwendung?

Ja, auch hier ist Anlage 1 Abschnitt XIV Absatz 3d entsprechend anzuwenden.

8. Leistungsentgelt/Sozialkomponente

- 8.1. Ist die Auszahlung der 1,25 Prozent Leistungsentgelt im Januar 2011 zu leisten oder ist sie mit den 15,33 Prozent abgegolten? Eine mögliche Rechtsauslegung ist, dass ab Januar 2011 bis Dezember 2011 ein monatliches Leistungsentgelt von 1,25 Prozent gezahlt wird.

Die Formulierung in Absatz 3 der Regelung zum Leistungsentgelt sieht vor, dass im Jahr 2010 das Gesamtvolumen der Leistungszulage 1,25 Prozent der ab Inkrafttreten dieser Anlage gezahlten ständigen Monatsentgelte entspricht. Da die Anlagen aber erst zum 01.01.2011 in Kraft treten, entsteht im Jahr 2010 kein Anspruch auf Leistungsentgelt. Für das Jahr 2011 (erstes Jahr nach Inkrafttreten) gilt gemäß Absatz 4 die Sonderregelung, dass das Leistungsentgelt (1,5 Prozent) monatlich ausgezahlt wird. Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- 8.2. Es stellt sich die Frage, ob bei Berechnung des Leistungsentgelts / Sozialkomponente die Besitzstandszulage einbezogen wird. Nach den entsprechenden Anmerkungen zu § 15 werden bei der Berechnung des Leistungsentgelts „Strukturausgleiche“ nicht berücksichtigt. Es stellt sich die Frage, ob damit auch die Besitzstandszulage aus der Berechnung ausgenommen ist?

Gemäß der Anmerkung zu § 14 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR gehört zu den ständigen Monatsentgelten, die im Rahmen der Ermittlung des Leistungsentgelts zu berücksichtigen sind, das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Nicht einbezogen werden u. a. Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, unständige Entgeltbestandteile und Strukturausgleiche.

Der Wortlaut der Regelung ist nicht eindeutig. Zwar handelt es sich bei der Besitzstandszulage um eine monatliche Zahlung, aber Strukturausgleichszahlungen wurden explizit ausgeschlossen. Die Besitzstandszulage ist eine solche Strukturausgleichszahlung. Mit dem Beschluss der arbeitsrechtlichen Kommission im Oktober 2010 wurde durch die Abschaffung des Ortszuschlagsbesitzstandes und der Kinderzulage, die Abschaffung des Bewährungsaufstiegs sowie eine völlig neue Stufenregelung, massiv in die Strukturen eingegriffen. Aus diesen Unterschieden resultiert letztendlich der Besitzstand, so dass es sich bei der Besitzstandszulage um eine Strukturausgleichszahlung handelt. Auch bei der Betrachtung des Gesamtzusammenhangs der Regelung macht dies Sinn. Eine Leistungs- und erfolgsorientierte Bezahlung knüpft die Höhe der Vergütung an die Leistung des Mitarbeiters. Dabei sind bei einem Leistungsvergleich mehrerer Mitarbeiter immer diejenigen Mitarbeiter miteinander zu vergleichen, die dieselbe Tätigkeit ausüben. Die unterschiedliche Vergütung bei gleicher Tätigkeit, aber unterschiedlicher Leistung soll u. a. die Motivation der Mitarbeiter steigern. Fließen aber Besitzstandselemente in die Berechnung der Leistungszulage ein, führt dies dazu, dass trotz gleicher Leistung die Höhe der Leistungszulage unterschiedlich ausfallen kann. Dies führt die Leistungszulage ad absurdum. Aus diesem Grunde wurden im Tarifvertrag SuE auch Strukturausgleichszahlungen aus der Berechnung der Leistungszulage ausgenommen.

9. Sonstiges

- 9.1. Kann § 18 der Anlage 33 zu den AVR – Führung auf Zeit – bei der Befristung als Sachgrund herangezogen werden, obwohl nach BAG-Rechtsprechung die AVR kein Tarifvertrag sind?

Die Regelung ist rechtlich kritisch. Dienstgebern ist zu raten, davon keinen Gebrauch zu machen. Das BAG hat am 25.03.2009 (BAG 7 AZR 710/07) entschieden, dass in Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen von der zweijährigen Befristungsdauer des § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG nicht zuungunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden darf, da die Öffnungsklausel lediglich Tarifverträge umfasst. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass hier der TVöD und damit eine Tarifvertragsregelung inhaltsgleich übernommen wurde. Anders wäre es nur, wenn durch eine Einbeziehungsabrede in die AVR der TVöD in Bezug genommen worden wäre.

- 9.2. Haben Mitarbeiter nach Anlage 33 zu den AVR weiterhin Anspruch auf Heim- und Werkstattzulage nach Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR?

Zwar ist der Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR nicht aus dem Geltungsbereich gem. § 1(2) ausgenommen. Die Regelung kann aber keine Wirkung entfalten, da sie auf die alten Vergütungsgruppen abstellt und nicht auf die Neuregelungen. Dies ist im Ergebnis auch zutreffend, da Anlage 33 in Anmerkung 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 eine eigene, betragsmäßig identische Regelung dazu enthält.

- 9.3. Bei den Zeitzuschlägen in § 6 der Anlage 32 sind Zeitzuschläge für „Feiertagsarbeit“ ausgewiesen. Der frühere Begriff der AVR „Wochenfeiertagsarbeit“ wird nicht mehr verwandt. Hat dies Auswirkungen?

Ja, die geänderte Begrifflichkeit hat Auswirkungen. Feiertagsarbeit ist auch solche, die auf einen Sonntag fällt.

- 9.4. Sind unständige Entgeltbestandteile weiterhin einen Monat später zu zahlen (rückwirkend oder laufend)?

Hier besteht eine Regelungslücke. Zwar ist Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR nicht vom Geltungsbereich der neuen Anlagen ausgenommen. Absatz (a) Unterabsatz 3 bezieht sich jedoch auf Anlage 6 zu den AVR, die nicht gilt. Eine § 24 TVöD entsprechende Regelung wurde in die neuen Anlagen nicht aufgenommen. Hier ist zu empfehlen, zunächst bei der bisherigen Handhabung zu bleiben und in diesem Sinne die Regelungslücke zu schließen.

- 9.5. In den Anlagen 31 bis 33 ist die Jahressonderzahlung geregelt. Hier werden die Gehaltsbestandteile wie Überstunden aufgezählt, die nur bei der Berechnung der Jahressonderzahlung einfließen, wenn sie dienstplanmäßig abgeleistet wurden. Im TVöD gibt es gleichlautende Regelungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub. Diese sind in der AVR aber außerhalb der Anlagen 30 bis 33 geregelt (§ 2, Absatz 3 Anlage 14). Fließen die Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge im Falle der Anlagen 30 bis 33 jetzt nicht mehr in die Aufschlagsberechnung mit ein? Fließen sie immer mit ein? Oder fließen sie nur so ein, wie sie auch bei einer Zahlung der Jahressonderzahlung einfließen würden

Dieser Punkt ist nicht geregelt und muss von der AK noch nachgeregelt werden. § 2 der Anlage 14 stellt auf Anlage 6a, die Bereitschaftsdienstregelungen der Anlage 5 usw., ab, die jedoch für die neuen Anlagen keine Geltung mehr entfalten. Bis zu einer Regelung durch die AK, ist zum Ausfüllen der Regelungslücke zu empfehlen, die Berechnungsmethode des § 2 III mit den entsprechenden Zuschlägen und Werten aus den neuen Anlagen zugrunde zu legen.

- 9.6. Welche Zeitzuschläge und Abgeltung für Dienste und Überstunden sind für Praktikanten zu zahlen (§ 1 (b) Unterabsatz 2 und § 2 (b) des Abschnitts D Anlage 7 zu den AVR)?

Nachdem Praktikanten nicht neugeregelt wurden, bleibt es bei den bisherigen Regelungen der Anlagen 6 und 6a. Für die Barabgeltung des Bereitschaftsdienstes, der Rufbereitschaft und der Überstunden sind entsprechend der Regelung in § 2 (b) allerdings hinsichtlich der Frage der Entgeltgruppe die neuen Anlagen zugrunde zu legen.

- 9.7. Werden Zulagen, wie Schichtzulage, bei Teilzeitbeschäftigung gekürzt? Dies entspräche der Regelung für Zulagen im öffentlichen Dienst. Dies geht allerdings nicht eindeutig aus der Formulierung des § 6 Absatz 4 und 5 Anlage 33 zu den AVR hervor.

Bisher wird entsprechend der AVR-Regelung, auf Grundlage eines Urteils des BAG vom 23.06.1993, 10 AZR 127/92 so verfahren, dass auch Teilzeitbeschäftigten die Schicht- und Wechselschichtzulage in voller Höhe gezahlt wird. Die bisherige Formulierung in den AVR (Anlage 1, Abschnitt II a) lässt eine andere Auslegung nicht zu, da in der Aufzählung welche Entgeltbestandteile zu quoteln sind, die Wechselschicht und Schichtzulage im Hinweis auf Abschnitt VIII der Anlage 1 fehlt.

Nun wurde in den neuen Anlagen unter § 13a der Anlage 30 und § 12a der Anlagen 31 bis 33 jedoch eine Regelung eingeführt, nach der Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Damit ist auch die Wechselschichtzulage entsprechend dem Beschäftigungsumfang zu quoteln.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Ab wann gelten die Beschlüsse?

Die Beschlüssen treten nach Umsetzung durch die Regionalkommission in der jeweiligen Fassung in Kraft (unter dem Vorbehalt ihrer Inkraftsetzung durch die jeweiligen Diözesanbischöfe).